

Stadt Weil der Stadt

Satzung
der
Musikschule Weil der Stadt

(Musikschulordnung)

vom 22. Februar 2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22. Februar 2022 folgende Satzung der Musikschule Weil der Stadt beschlossen:

I. Steuerbegünstigter Zweck der Schule

§ 1
Ziele und Zweck

- (1) Die Stadt Weil der Stadt verfolgt mit dem Betrieb der "Musikschule Weil der Stadt" ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Einrichtung ist die Förderung der musikalischen Bildung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Betrieb der "Musikschule Weil der Stadt" verwirklicht. Sie ist eine Bildungseinrichtung in der außerschulischen Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene hin zur Musik und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die "Musikschule Weil der Stadt" schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Musikformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.
- (4) Die Stadt Weil der Stadt ist mit der "Musikschule Weil der Stadt" selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 2
Mittelverwendung

- (1) Mittel der "Musikschule Weil der Stadt" dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Weil der Stadt als Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Musikschule. Die Stadt Weil der Stadt erhält bei der Auflösung oder Aufhebung der Musikschule oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlage zurück.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Allgemeines, Aufgabe und Aufbau der Schule, Strukturplan

§ 3
Allgemeines

- (1) Die "Musikschule Weil der Stadt" ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Weil der Stadt.

- (2) Die Rechtsbeziehungen zwischen den Schülerinnen und Schülern oder deren gesetzlichen Vertretern und der Musikschule bzw. der Stadt Weil der Stadt sind öffentlich-rechtlicher Natur.
- (3) Die vom Verband deutscher Musikschulen (VdM) erarbeiteten und veröffentlichten Empfehlungen dienen als Grundlage für die schulische Arbeit.
- (4) Die Leitung der Musikschule obliegt einer / einem von der Stadt Weil der Stadt angestellten Musikschulleiter/in.

§ 4 Aufgabe der Schule

- (1) Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgaben bestehen in der musikalischen Grundausbildung, der Ausbildung des Nachwuchses für das Liebhaber- und Laienmusizieren, der Begabtenauslese und -förderung sowie der Vorbereitung auf ein Berufsstudium. Besonderes Anliegen der Musikschule ist es, die Musikalität möglichst vieler Kinder frühzeitig zu erkennen und individuell und kontinuierlich zu fördern.
- (2) Die Musikschule fördert konzeptionell das gemeinsame Musizieren.
- (3) Die Musikschule veranstaltet regelmäßig Konzerte, Musizierabende und Klassenvorspiele. Möglichst viele Schüler sollen sich ihren Fähigkeiten entsprechend einbringen und ihre Entwicklung und den aktuellen Leistungsstand sichtbar machen.

§ 5 Strukturplan

Die Ausbildung an der Musikschule orientiert sich am Strukturplan und den Rahmenlehrplänen des Verbands deutscher Musikschulen (VdM). Sie ist im Einzelnen wie folgt geregelt:

- (1) Elementarstufe/Grundstufe
 - Musizieren für Eltern und Kind ab 18 Monaten
 - Elementare Musikpädagogik (EMP) in der KiTa
 - Musikalische Früherziehung für 4 - 6 jährige Kinder (Dauer: 2 Jahre)
 - Musikalische Grundausbildung
 - Orientierungsangebote
- (2) Unter-, Mittel-, Oberstufe

Der Unterricht im Hauptfach kann in der Regel nach dem Besuch der Elementarstufe/Grundstufe beginnen. Voraussetzung sind dem Lehrplan entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten im Instrumental-/ Vokalfach.
- (3) Ergänzungsfächer

Der Hauptfachunterricht kann nach Möglichkeit durch gemeinsames Musizieren ergänzt werden.

§ 6 Unterrichtsfächer

- (1) Grundfächer
 - Eltern-Kind-Gruppen
 - Elementare Musikpädagogik in der Kita

Musikalische Früherziehung
Musikalische Grundausbildung
Orientierungsangebote
Musikalische Kooperationsprogramme

(2) Hauptfächer

Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Blockflöte, Querflöte, Oboe, Fagott, Klarinette, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune, Tuba, Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Klavier, Orgel, Schlagzeug, Gesang

(3) Ergänzungsfächer

Orchester, Ensembles, Spielkreise, Kammermusik
Musiklehre

Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung bestimmter Fächer besteht nicht.

§ 7 Musikschulbeirat

1. Der Musikschulbeirat berät die Stadt und die Leitung der Musikschule bei wichtigen Angelegenheiten, dies sind insbesondere Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten.

Er setzt sich zusammen aus:

- dem Bürgermeister (Vorsitzender)
- 1 Vertreter/in der Stadtverwaltung
- 2 Mitgliedern des Gemeinderats
- der/dem Leiter/in der Musikschule
- 1 Vertreter/in des Lehrerkollegiums
- 2 Vertreter/innen des Fördervereins der Musikschule

Sachkundige Personen und Vertreter/-innen des Personalrats können hinzugezogen werden.

2. Die Vertreter/innen

- des Gemeinderats sowie deren Stellvertreter/innen werden durch den Gemeinderat jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderats benannt.
- des Fördervereins und deren Stellvertreter/innen werden durch den Förderverein benannt.
- des Lehrerkollegiums und deren bzw. dessen Stellvertreter/innen werden durch das Lehrer Kollegium der Musikschule benannt.

3. Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats endet jeweils mit Ablauf deren Amtszeit, dem Ausscheiden aus den Diensten der Stadt oder aus dem Förderverein bzw. dem Widerruf der Bestellung.

III. Teilnahmebedingungen und sonstige Bestimmungen

§ 8 Unterricht

- (1) Der Unterricht wird in der Regel in den Unterrichtsräumen der Musikschule erteilt. Die Schulleitung bemüht sich, den Wünschen der Schüler Rechnung zu tragen. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung des Unterrichts in einer bestimmten Unterrichtsstätte besteht jedoch nicht.
- (2) Der Unterricht findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Sollte aufgrund äußerer Umstände seitens der städtischen Musikschule kein Präsenzunterricht möglich sein, wird der Unterricht über andere Medien zu den gleichen Gebührensätzen abgehalten. Dieses Online-Angebot gilt als gleichwertiger Ersatz zum Präsenzunterricht.
Im Fall einer behördlich angeordneten Schließung der Musikschule für den Präsenzbetrieb besteht für die Gruppen der „Musikalischen Früherziehung“, als auch für die Gruppen des „Musizierens für Eltern und Kind“ aus pädagogischen Gründen die Möglichkeit, den Unterricht für ebendiese Zeit auszusetzen. Sofern er lediglich an bis zu drei aufeinander folgenden Unterrichtswochen ausgesetzt wird, besteht kein Anspruch auf teilweise Erstattung der Unterrichtsgebühr.
- (3) Die Dauer der Unterrichtsstunden in den Grundfächern sowie die Teilnehmerzahl ist im Gebührenverzeichnis festgelegt.
- (4) Die Dauer der Hauptfachunterrichtsstunden ist im Gebührenverzeichnis festgelegt. Unterrichtsformen sind Einzel-, Partner- und Gruppenunterricht.
- (5) Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fernbleiben kann zum Ausschluss führen; über diesen entscheidet die Schulleitung. Hiergegen kann von dem Betroffenen innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Verwaltung der Musikschule eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Stadtverwaltung.
- (6) Durch Verschulden des Schülers ausgefallener Unterricht wird nicht nachgeholt.
- (7) Ausgefallener Unterricht, der von der Lehrkraft zu vertreten ist, wird möglichst nachgeholt. In begründeten Fällen (wegen Erkrankung der Lehrkraft oder aus schulischen Gründen) kann der Unterricht an bis zu drei aufeinander folgenden Unterrichtswochen ausfallen. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf teilweise Erstattung der Unterrichtsgebühr.

§ 9 Ergänzungsfächer

- (1) Alle Hauptfachschrüler können an einem Ergänzungsfach teilnehmen. Unterricht nur im Ergänzungsfach ohne Hauptfachunterricht ist möglich.
- (2) Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt der Hauptfachlehrer in Verbindung mit der Schulleitung, unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes, im Interesse des Schülers vor.

§ 10 Schuljahr

- (1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Oktober, endet am 30. September und ist in zwei Semester (Oktober bis März und April bis September) eingeteilt.
- (2) Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen, allgemeinbildenden Schulen gilt auch für den Unterricht an der Musikschule.

§ 11
Aufnahme und Abmeldung, Probezeiten,
Nachweis für Erwachsenenermäßigung

- (1) An- und Abmeldungen zu den einzelnen Unterrichtsfächern bedürfen der Schriftform und sind an die Verwaltung der Musikschule zu richten. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (2) Die Aufnahme in die "Musikalische Früherziehung" bzw. "Musikalische Grundausbildung" erfolgt zum 01.10. Die Kurse enden am 31.07. des übernächsten Jahres.
Die Einrichtung und die Aufnahme von Eltern-Kind-Kursen orientiert sich an der Nachfrage.
Die Aufnahme zum Instrumentalunterricht ist zum jeweiligen Semesterbeginn möglich, sofern Plätze frei werden, auch außerhalb der Termine.
- (3) Abmeldungen sind in allen Hauptfächern und den Eltern-Kind-Kursen zum Ende eines jeden Semesters, möglich. Sie müssen der Verwaltung spätestens einen Monat vorher schriftlich zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung Ausnahmen in allen Fachbereichen zulassen. Während der Probezeit sind Kündigungen mit 2-wöchiger Frist zum nächsten Monatsende möglich.
- (4) Generell gelten die ersten 4 Unterrichtsmonate als Probezeit. Über eine Verlängerung auf 6 Monate kann die Schulleitung entscheiden.
- (5) Schüler, die das 18. Lebensjahr überschreiten, müssen als Nachweis für eine Ermäßigung eine Schul-, Studien- oder Ausbildungsbescheinigung und ggf. eine Kopie der Lohnsteuerkarte des Vorjahres vorlegen.

§ 12
Leistungen

- (1) Die Schüler der Musikschule müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.
- (2) Die Aufnahme in die weiterführenden Ausbildungsstufen ist dann möglich, wenn der Ausbildungsstand dem entspricht.
- (3) Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge unzureichender Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erwarten, kann der Schüler durch die Schulleitung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Hiergegen kann Widerspruch eingelegt werden; § 7 Abs. 4, Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 13
Instrumente

Die Musikschule geht davon aus, dass jeder Schüler beim Beginn des entsprechenden Unterrichts ein geeignetes Instrument besitzt. Der Unterricht kann nur unter dieser Voraussetzung stattfinden. In begrenztem Umfang können Instrumente für den Anfängerunterricht zeitlich befristet gemietet werden. Die monatliche Miete ist im Gebührenverzeichnis festgelegt.

§ 14
Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) anzuwenden.

§ 15 Aufsicht

Aufsicht über die Musikschüler übt der Lehrer nur während des Unterrichts aus.

§ 16 Versicherung, Haftung

Die Stadt Weil der Stadt ist bei der Württ. Gemeinde-Versicherung a. G. versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich insbesondere auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Einrichtung und dem Betrieb der Musikschule Weil der Stadt. Nicht mitversichert ist die persönliche Haftpflicht der Musikschüler.

§ 17 Unterrichtsgebühren und Instrumentenmiete

Für die Teilnahme am Unterricht, für die Benutzung der Einrichtungen der Musikschule und die Überlassung von Musikinstrumenten u.a. werden Unterrichtsgebühren und Instrumentenmiete öffentlich-rechtlicher Art erhoben; sie sind in einem gesonderten Gebührenverzeichnis geregelt.

§ 18 Schuldner und Gebühren

- (1) Schuldner der Gebühren lt. § 17 sind
 - a) bei minderjährigen Schülern die Erziehungsberechtigten
 - b) wer die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren der Stadt Weil der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Entstehen der Schuld

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Aufnahme des Schülers in die Musikschule. Sie werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder ein Änderungsbescheid ergeht.
- (2) Die Gebühren sind bis zum 10. eines Monats zu entrichten.
- (3) Werden Gebühren i.S. von § 17 nicht rechtzeitig entrichtet, kann der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 20 Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts

Bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts (Austritt, Beurlaubung oder Unterrichtsversäumnis) bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für ein volles Semester bestehen. Liegen für das

Schulversäumnis Gründe vor, die der Schüler nicht zu vertreten hat (Erkrankung, Wegzug der Eltern u.a.), können die Gebühren auf Antrag anteilmäßig erhoben werden.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Musikschule Weil der Stadt vom 18. Juli 2006 außer Kraft.

Weil der Stadt, den 23.02.2022

gez. Christian Walter
Bürgermeister